

Ausarbeitung der möglichen 1. Änderung der Denkmalbereichssatzung Dorfkern Dahlwitz-Hoppegarten

1. Funktion einer Denkmalbereichssatzung:

- Denkmalbereichssatzung stellt einen Bereich dar, welcher in seiner historisch oder städtebaulich-gestalterisch gewachsenen Einheit einen Mehrwert der Entwicklung eines bestimmten Ortes darstellt
- sie kann Einzeldenkmale enthalten, muss es jedoch nicht
- auch kann sie „Fremdkörper“ enthalten
- Definition gem. BbgDSchG: Mehrheit baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder anderer Weise aufeinander bezogen sind – Denkmalbereiche sind insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung (vgl. § 2 Abs. 2 BbgDSchG)

2. Abgrenzung zu anderen Satzungstypen

- Denkmalbereichssatzungen dienen **nicht** der Zweckbestimmung von Festlegungen gestalterischer Vorgaben
- Sie dienen durch Festlegung des Geltungsbereichs und einer Begründung nur dazu, einen in welcher Art auch immer historisch wertvollen Bereich zu schützen und stellen eine Handlungsgrundlage für die untere Denkmalschutzbehörde dar, bauliche Anlagen zu schützen und deren Änderung und Neubau nur unter bestimmten Auflagen zu ermöglichen
- Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen sowie Bebauungspläne dienen wiederum dazu, gestalterische Elemente zu bestimmen und festzuhalten (Farben, Dachformen, Einfriedungen etc.) sowie konkrete bauplanungsrechtliche Festsetzungen vorzugeben

3. Anwendung auf die Denkmalbereichssatzung Dorfkern Dahlwitz

- aktuelle Fassung der Denkmalbereichssatzung grenzt klar den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich der Satzung ab
- wichtige Kernbereiche sind: Rudolf-Breitscheid-Straße mit Schloss, Kirche, Schulgelände, Alte Brennerei sowie die Gutsanlagen; Alte Berliner Straße mit den dem historischen (18. – frühes 20. Jahrhundert) Dorfkern zugeordneten Wohn- und Funktionsgebäuden, welche in Zusammenhang mit dem Pferdesport stehen; die landschaftlich dem Dorfkern zugeordneten Außenbereichsflächen entlang des Neuenhagener Mühlenfließes / Erpe; dem Landschaftspark, welcher durch die Frankfurter Chaussee geteilt wird
- Kernbereiche werden in der Begründung der Satzung (Seite 4 – 6) genauer beschrieben und bestimmten historischen Funktionen zugeordnet, dies umfasst alle beschriebenen Straßen und einzelne Gebäudekomplexe wie Schloss, Kirche oder die alte Brauerei

4. Fazit und Handlungsempfehlung

Eine genaue Untersuchung der Denkmalbereichssatzung des Dorfs Dahlwitz ergibt, dass eine Änderung der Satzung kaum möglich ist.

Der räumliche Geltungsbereich kann nach derzeitiger Einschätzung nicht weiter eingegrenzt werden, da er lediglich die Bereiche des historischen Dorfkerns erfasst, die gem. der Begründung einen funktionalen Zusammenhang zu den unter Schutz gestellten historischen Gebäuden und Straßenzügen besitzen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die städtebauliche Gestalt des Straßenangerdorfs als auch auf die Bedeutung des Bereichs für den Pferderennsport auf der Rennbahn Hoppegarten.

Der sachliche Geltungsbereich ergänzt die rein räumlichen Faktoren um weitere funktionale Merkmale (Gutsanlagen, Ställe, Scheunen etc.) und unterstreicht weiterhin, dass die hier vorzufindenden Anlagen ortsprägend sind. Dabei geht es explizit nicht nur um architektonische Merkmale oder Einzeldenkmale, sondern ebenfalls um das Landschaftsbild entlang der Erpe und Zoche.

Die in § 3 folgende Begründung beschreibt in einzelnen historischen Details einzelne Zusammenhänge zwischen den Straßen, Gebäuden und Freiflächen und beschreibt abschließend nachvollziehbar, dass der gesamte Geltungsbereich einen Denkmalwert besitzt und somit der Schutz des Dorfs somit im öffentlichen Interesse steht.

Aus Sicht des Fachbereichs ist sowohl die Änderung des räumlichen-, als auch des sachlichen Geltungsbereichs der Denkmalbereichssatzung durch den hohen Grad an Details sowie die präzise Begründung nicht zu rechtfertigen. Die Satzung wurde auf Grundlage historischer Erkenntnisse und Details geschrieben und beschlossen. Die daraus entstandenen Fakten können im Nachhinein aus Sicht des Fachbereichs weder ignoriert noch umgedeutet werden.

Darüber hinaus müsste eine Änderung der Satzung sowohl mit der unteren Denkmalbehörde des Landkreises MOL, als auch mit dem brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden. Die Änderung dieser Satzung (Minimierung des Geltungsbereichs, veränderte Festsetzungen etc.) müssten gerechtfertigt sein und darüber hinaus gem. des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes rechtssicher ausformuliert und begründet sein.

Eine solche Einschätzung kann durch den Fachbereich nicht geleistet werden, sondern muss an ein externes Sachverständigenbüro vergeben werden, um den Sachverhalt vollständig erfassen und sachlich bzw. fachlich korrekt bearbeiten zu können.

Auch das ist jedoch keine Garantie dafür, dass eine mögliche Änderung erfolgreich durchgerührt werden könnte.

Städtebauliche Regelungen wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Gestaltung des Bereichs, Grünflächenplanung etc. müssen darüber hinaus in einem Bebauungsplan oder mindestens einer Erhaltungs- bzw. Gestaltungssatzung geregelt werden und sind eindeutig nicht Teil der Denkmalbereichssatzung.